

6. Fachtierarzt für Fische

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Krankheiten der Fische und anderer aquatischer Tiere
2. Tierärztliche Betreuung von teichwirtschaftlichen Betrieben
3. Aufklärung von Fischschäden in Teichwirtschaften und freien Gewässern.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet oder bei zugelassenen Fischgesundheitsdiensten unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Fische
mindestens 2 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit an zugelassenen diagnostisch tätigen Veterinäruntersuchungsämtern, Tiergesundheitsdiensten und Universitätsinstituten, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes
höchstens 2 Jahre
 - 1.3 Tätigkeit an Bundes- und Landesanstalten für Fischerei
höchstens 1 Jahr
2. Vorlage von fünf Falldiskussionen mit Literaturangaben über verschiedene Krankheitsfälle bei Fischen
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Fischkunde, Biologie, Haltungsformen und Krankheiten von Fischen, Krustaceen und Mollusken in Süß- und Seewasser
2. Diagnostische Methoden einschließlich Pathologie
3. Therapieformen in Süß- und Seewasser
4. Schadensberechnung
5. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene Fischgesundheitsdienste
2. Zugelassene Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste und Universitätsinstitute
3. Bundes- und Landesanstalten für Fischerei
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Fische" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.